

**In der Angelegenheit des Reichsbürgers Ernst Zündel
LG Mannheim – 6 KLS 503 Js 4/96**

**Richtigstellung tatsächlicher Art
und
Gegenvorstellung**

Im Beschluß betreffend die Beschränkung des Vortragsrechts (§ 257a StPO-BRD) bezüglich des „Antrages auf Einstellung des Verfahrens“ vom 9. Februar 2006 heißt es:

„Ausweislich der Angaben der Verteidigerin umfaßt der Antrag siebzig bis achtzig Seiten nebst Anlagen (2 Leitz Ordner).“

Das ist unrichtig.

Im Verlaufe der von Dr. Meinerzhagen unterbrochenen Verlesung meiner „Stellungnahme zur Anklage“ (im Beschlußtenor als „Antrag auf Einstellung des Verfahrens“ bezeichnet) hatte ich angekündigt, daß auch die Schutzschrift vom 18. Oktober 2005 zur Verlesung kommen werde. Auf die von Dr. Meinerzhagen gestellte Frage nach dem Umfang der beabsichtigten Verlesung gab ich zur Antwort „etwa 60 Seiten“ (nicht „70 bis 80 Seiten“).

Meine Antwort bezog sich auf das „Gesamtpaket“ der seitens der Verteidigung in der Sitzung vom 9. Februar zu verlesenden Texte. Ich hatte aus dem Gedächtnis den Seitenumfang der „Stellungnahme zur Anklage“ (22 Seiten) - die wie erwähnt von Dr. Meinerzhagen unterbrochen worden war - , des Antrages auf "Belehrung der ehrenamtlichen Richter" (4 Seiten), beide vom 9. Februar 2006, sowie der Schutzschrift vom 18. Oktober 2005 (46 Seiten ohne Anlagen) überschlägig zusammengerechnet.

Die unterbrochene Verlesung der "Stellungnahme zur Anklage" hatte einen Text von 22 Seiten zum Gegenstand und war im Zeitpunkt der Unterbrechung schon weitgehend absolviert.

Der eingangs bezeichnete Beschluß beruht somit auf unrichtigen tatsächlichen Annahmen und ist schon aus diesem Grunde aufzuheben.

Bei der Entscheidung über diese Gegenvorstellung mögen auch die rechtlichen Argumente der Gegenvorstellungen gegen den § 257a-Beschluß bezüglich der künftig noch zu stellenden Anträge bedacht werden.

Mannheim am



Sylvia Stolz
Rechtsanwältin